

Aktuelles und Hinweise

Hier finden Sie aktuelle Nachrichten zum Transparenzregister.

10.02.2025

Aktualisierung: Hinweis zur Befreiung von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Ab dem Gebührenjahr 2024 werden alle im Zuwendungsempfängerregister geführten Rechtseinheiten automatisch von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters befreit, ohne dass hierfür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden muss. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Rechtseinheit in dem jeweiligen Gebührenjahr im Zuwendungsempfängerregister geführt wird und steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 – 54 AO verfolgt. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist nicht möglich.

Das öffentlich einsehbare Zuwendungsempfängerregister wird durch das Bundeszentralamt für Steuern geführt (vgl. § 60b AO) und verfügt über eine öffentliche Suchfunktion.

Bitte beachten Sie, dass steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 - 54 AO von den zuständigen Finanzbehörden festgestellt und lediglich an das Zuwendungsempfängerregister übermittelt werden (vgl. § 60b Abs. 3 AO).

10.12.2024

Transparenzregister im neuen Design

Die öffentlichen Bereiche der Internetseite des Transparenzregisters sind angepasst worden. Die Startseite, die Kontaktmöglichkeiten und das HilfeCenter (ehemals „Fragen und Antworten“) werden im neuen Design angezeigt.

Alle Informationen aus dem Download-Bereich und wichtige Links (z.B. zum Bundesverwaltungsamt als Rechts- und Fachaufsicht) finden Sie in den jeweiligen Fragen im [HilfeCenter](#).

Die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der Webseite des Transparenzregisters ist ein stetiger Prozess und wird in den nächsten Monaten weiter voranschreiten.

Feedback zur Neugestaltung können Sie gerne an service@transparenzregister.de geben.

12.11.2024

Hinweis zur Befreiung von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters (Hinweis wurde mit Hinweis vom 10.02.2025 aktualisiert)

Ab dem Gebührenjahr 2024 werden alle im Zuwendungsempfängerregister geführten Rechtseinheiten automatisch von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters befreit, ohne dass hierfür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden muss.

Voraussetzung ist, dass die Rechtseinheit in dem jeweiligen Gebührenjahr im Zuwendungsempfängerregister aufgeführt war. Das Zuwendungsempfängerregister wird durch das Bundeszentralamt für Steuern geführt (vgl. § 60b AO).

zer.bzst.de

Seite 1 von 7

|< < > >|

 Zurück zur Startseite

Impressum

Datenschutzerklärung

Rechtliches / Nutzungsbedingungen

Sicherheitshinweise